

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Osdorf 11 für das Plangebiet Rugenbarg - Flurstraße - Blomkamp - Westgrenze des Flurstücks 1533 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n)

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Osdorf 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1300) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Flächen östlich des Grubenstieg als Wohnbaugebiet und westlich davon für besondere Zwecke aus. Der Rugenbarg ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Der östliche Teil des Plangebiets ist mit eingeschossigen Wohnhäusern in offener Bauweise bebaut. Auf dem westlichen Teil befindet sich eine Kaserne der Bundeswehr. Am Lupinenweg ist eine Volksschule und am Kornblumenweg eine Netzstation der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung zu sichern und neue Straßenflächen festzulegen. Ausgewiesen sind unter Berücksichtigung des Bestandes eingeschossiges Wohngebiet, Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kaserne, Schule) und eine Versorgungsfläche (Netzstation).

Der Rugenbarg ist als Teilstrecke des äußeren Straßenringes, der von Blankenese über Osdorf, Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Langenhorn, Hummelsbüttel und Poppenbüttel nach Rahlstedt führt, auf 27,0 m zu verbreitern. Um diesen wichtigen Straßenzug nicht unnötig durch Anliegerverkehr zu belasten, werden teilweise Gehwegüberfahrten ausgeschlossen. Die Flurstraße als Teil einer Verbindung zwischen Lurup und der Elbchaussee muß auf 20,0 m ausgebaut werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 525 900 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 53 500 qm (davon neu etwa 5 140 qm) für die Schule etwa 10 320 qm, für die Kaserne etwa 267 400 qm und für eine Netzstation etwa 80 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.